

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen
<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz Sport- und Spielplätze.</p>	<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz-, und Sportplätze.</p>
<p>§ 2 Nachtruhe</p> <p>(1) Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien Grölen und die Nutzung der unter § 3 genannten Geräte sowie nächtliche An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.</p> <p>(2) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.</p>	

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Musikboxen sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>	<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>
<p>§ 4 Lärm aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen</p> <p>Aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p>§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
<p>§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Soweit nicht anderweitig angeordnet, dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>	<p>§ 4 Lärm von Bolz- und Spielplätzen</p> <p>Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.</p>

Neue Fassung

Alte Fassung

<p style="text-align: center;">§ 6 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde und Geflügel, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Wertstoffsammelbehälter</p> <p>Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wertstoffsammelbehälter</p> <p>Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z. B. Warmlaufen lassen von Motoren),2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,	<p style="text-align: center;">§ 8 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z. B. Warmlaufenlassen von Motoren),2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Böllerschießen</p> <p>Das Schießen mit Böllern außerhalb der dafür zugelassenen Schießstätten ist aus Lärmschutzgründen untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8a Böllerschießen</p> <p>Das Schießen mit Böllern außerhalb der dafür zugelassenen Schießstätten ist aus Lärmschutzgründen untersagt.</p>

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Abspritzen von Fahrzeugen sowie die Vornahme von Reparaturen und Ölwechseln. (alt: § 9)

~~das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,~~

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. (neu: § 11 Abs. 1 Nr. 4)

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

5. das Nächtigen,
6. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
7. das Verrichten der Notdurft,
8. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. Gegenstände aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. (neu: § 12 Abs 1)

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt. (teilweise neu: § 12 Abs. 5)

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 12 Behandlung von Abfall

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt Müll aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. (alt: § 19 Abs. 1 Nr. 5)
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papierschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (3) Neben den öffentlichen Wertstoff- und Altkleidersammelbehältnissen darf keinerlei Müll abgelagert werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Behältnisse voll sind. In diesen Fällen müssen die Wertstoffe und Altkleider wieder mitgenommen werden.
- (4) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Landesabfallgesetzes bleiben unberührt. (alt: § 19 Abs. 2)

§ 11 Behandlung von Abfall

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papierschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>§ 14 Benutzung öffentlicher Brunnen</p>	<p>§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen</p>
<p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden, insbesondere das Baden von Tieren ist unzulässig. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p> <p>§ 15 Tierhaltung</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Hunde sind in Gebieten mit im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.</p> <p>(4) Auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden. (alt: § 20 Abs.1 Nr. 6)</p> <p>(5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(6) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 bleiben unberührt. (alt: § 13 Abs. 3)</p>	<p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p> <p>§ 13 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 bleiben unberührt. (neu: § 15 Abs. 6)</p> <p>§ 14 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.</p>

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 16 Tierfütterungsverbot	§ 15 Taubenfütterungsverbot
Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.	Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
§ 17 Geruchsbelästigung (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, und sachgemäß gehaltene Futtersilos findet diese Vorschrift keine Anwendung. (2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen jeweils am Tag vor Sonn- und Feiertagen nicht mit Jauche, Gülle und dergleichen gedüngt werden.	§ 16 Geruchsbelästigungen (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, und sachgemäß gehaltene Futtersilos findet diese Vorschrift keine Anwendung. (2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen jeweils am Tag vor Sonn- und Feiertagen nicht mit Jauche, Gülle und dergleichen gedüngt werden.
§ 18 Pflege der Grundstücke in Wohnsiedlungen Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf zu mähen (mindestens einmal jährlich) oder sonst zu pflegen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.	§ 17 Pflege der Grundstücke in Wohnsiedlungen Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf zu mähen (mindestens einmal jährlich) oder sonst zu pflegen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 19 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen	§ 18 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen
<p>Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p> <p>(2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p> <p>(2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.</p>

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 20 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen **oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen,**
6. ~~außerhalb der Kinderspielplätze Spiel- und Sportplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze~~ zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
7. **auf Spielplätzen und auf Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder auf eingefriedeten Bereichen der Spielplätze zu rauchen,**
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der hierfür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten

§ 20 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, **(neu: § 15 Abs. 4)**
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben</p> <p>11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht für Waldspielplätze.</p>	<p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht für Waldspielplätze.</p>
<p>§ 21 Pflicht zur Anzeige und Bekämpfung</p> <p>(1) Die Eigentümer von</p> <ol style="list-style-type: none">1. bebauten Grundstücken,2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,3. Lager-, Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufer- und Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, <ul style="list-style-type: none">• sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortschaftspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind. <p>(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs- 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.</p>	

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>§ 22 Bekämpfungsmittel</p> <p>Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.</p>	
<p>§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen</p> <p>Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.</p>	
<p>§ 24 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.</p> <p>(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.</p> <p>(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.</p>	
<p>§ 25 Sonstige Vorkehrungen</p> <p>Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.</p>	

Neue Fassung

Alte Fassung

<p>§ 26 Duldungspflichten</p> <p>Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.</p>	
<p>§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.</p> <p>(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.</p> <p>(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.</p>	

Neue Fassung

Alte Fassung

<p style="text-align: center;">§ 28 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückzugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p> <p>(4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückzugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p>